

Nutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus Wülfersreuth



Grundsätzliches

Das Dorfgemeinschaftshaus steht im Eigentum der Gemeinde Bischofsgrün. Es ist vorrangig für gemeinschaftliche Veranstaltungen der Wülfersreuther Bürgerinnen und Bürger, der Bischofsgrüner Vereine und Organisationen sowie der Gemeinde bestimmt.

Nutzungsbedingungen

- Die Nutzung beschränkt sich grundsätzlich auf das gesamte Erdgeschoss, einen Raum im Keller (dieser wird zugewiesen und darf nur für Lagerzwecke verwendet werden) und den Garten.
- Die Termin- und Schlüsselverwaltung erfolgt vorrangig über die Beauftragten der Freiwilligen Feuerwehr Wülfersreuth. Die Freiwillige Feuerwehr Wülfersreuth nutzt das Dorfgemeinschaftshaus grundsätzlich kostenlos.
- Zuständig für die Verwaltung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Wülfersreuth ist der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Wülfersreuth e.V.
 - Der Vorstand kann die Zuständigkeit auf eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auf speziell beauftragte Personen übertragen.
 - Der Vorstand bzw. seine Mitglieder oder der/die Beauftragten üben das Hausrecht aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei vertragswidriger Nutzung die Überlassung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- Eine private Nutzung ist nur zulässig, wenn der Mieter mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und in Bischofsgrün wohnhaft ist.
- Termine der Gemeinde haben stets Vorrang.
- Während der Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Wülfersreuth ist der Mieter für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes und des Rauchverbots in allen Räumen verantwortlich. Ferner hat er etwaige erforderliche Genehmigungen (z. B. Sperrzeitenverkürzung, Schankerlaubnis, usw.) rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beantragen.
- Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten weiter- oder unterzuvermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.
- Das Park- und Halteverbot auf dem Gelände des angrenzenden Feuerwehrhauses ist zu beachten. Ebenso das Parkverbot vor der rechten Garage des Dorfgemeinschaftshauses, dies ist durch Schilder gekennzeichnet.
- Mit dem Gebäude, der Einrichtung und der Ausstattung ist sorgsam und pfleglich umzugehen.
- Die Räume sind nach der Nutzung in einem aufgeräumten Zustand (saubere Tische, kein Geschirr, Müll etc.) zu verlassen. Benutztes Geschirr und Besteck sind zu reinigen und aufzuräumen.
- Nach einer Nutzung sind alle benutzten Räume vom Mieter auf eigene Kosten zu reinigen oder reinigen zu lassen.
- Das Haus wird dem Mieter vom Beauftragten nach einer gemeinsamen Begehung und Einweisung übergeben. Nach Abschluss der Nutzung wird erneut eine gemeinsame Begehung des Nutzers und des Beauftragten durchgeführt und evtl. Beschädigungen dokumentiert.

Nutzungsentgelt

- Bischofsgrüner Vereine und gemeinnützige Organisationen können das Dorfgemeinschaftshaus für geschlossene und nichtkommerzielle Veranstaltungen, wie z. B. Vereinssitzungen und -versammlungen, kostenfrei nutzen.
- Für kommerzielle Veranstaltungen wird Vereinen und Organisationen eine Nutzungspauschale von 75,- € pro Tag inkl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- Bei privater Nutzung (z. B. Feiern) wird dem Mieter von der Gemeinde eine Nutzungspauschale von 50,-- € pro Tag inkl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- Für eine gewerbliche Nutzung wird dem Mieter von der Gemeinde eine Nutzungspauschale von 150,-- € pro Tag zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- Bei kostenpflichtiger Nutzung wird vom Mieter eine Kautionshöhe von 250,-- € erhoben. Diese ist im Voraus zusammen mit der Nutzungspauschale an die Gemeinde zu entrichten.

Haftung

Der jeweilige Mieter haftet für Beschädigungen am Gebäude oder an der Einrichtung/Ausstattung. Der Mieter haftet für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Er stellt die Gemeinde insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung ergeben, frei.

Einzelfallregelungen

Die Gemeinde ist berechtigt,

- bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Nutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erlassen sowie
- bei einmaligen Veranstaltungen besonderer Art Einzelregelungen zu vereinbaren und

- die Überlassung aus wichtigem Grund zu versagen oder zu widerrufen, insbesondere, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Bischofsgrün, 19. November 2021

Gemeinde Bischofsgrün



Michael Schreier
1. Bürgermeister